

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung des Kinderhortes „Lummerland“
der Arbeiterwohlfahrt, Schulstraße 1, 82049 Pullach)

- § 1 Zweck, Öffnungszeiten**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte**
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte**
- § 5 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 6 Verpflegungskosten**
- § 7 Stundung**
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte**
- § 9 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 10 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1 Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch der genannten Kindertageseinrichtung werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Schulzeit: Montag bis Freitag von Unterrichtsende lt. Stundenplan -17.30 Uhr
Ferienzeit: Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 17.30 Uhr

monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

2. Die Besuchsgebühr und sonstige Entgelte sind im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).
4. Die Sorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Sorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4 **Besuchsgebühren / Entgelte**

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

bis zu 4 Stunden € 113,00
bis zu 5 Stunden € 128,00
bis zu 6 Stunden € 140,00
bis zu 7 Stunden € 152,00
bis zu 8 Stunden € 164,00
bis zu 9 Stunden € 176,00

2. Es ist eine Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.
3. Bei Schulkindern macht der Träger von seinem Recht zur pauschalierenden Abrechnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Gebrauch. Zur Berechnung der Buchungszeit wird ein pauschaler Buchungsbeginn verwendet. Die tatsächliche Betreuung des Kindes richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. Ausgefallene Schulstunden sind von den regulären Betreuungszeiten nicht mitumfasst und die Kinder können nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Betreuungspflicht bis zum Ende des Stundenplans obliegt der Schule.
4. Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn genügend Personalstunden vorhanden sind. Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist das Zurückbuchen der Buchungszeiten nicht möglich.
5. Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von € 5,00 erhoben.
6. Für ein Gastkind (§2, Abs. 5 Hortsatzung) wird eine Besuchsgebühr von € 7,00 pro Besuchstag erhoben. Pro Monat jedoch höchstens die sich aus §4 und §5 Abs.1, ergebende Monatsgebühr.

§ 5 **Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

2. Die gemäß in § 4, Abs. 1, zu entrichtende Gebühr wird gemäß nachstehender Tabelle ermäßigt, wenn das monatliche steuerpflichtige Bruttoeinkommen beider Personensorgeberechtigter € 4090,-- oder weniger beträgt.

Bei einem monatlichen steuerpflichtigen Einkommen beträgt die Besuchsgebühr:

Besuchsgebühr in €

Monatliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen in €	bis zu 4 Stunden	bis zu 5 Stunden	bis zu 6 Stunden	bis zu 7 Stunden	bis zu 8 Stunden	bis zu 9 Stunden
bis € 2.045,00	€ 74,--	€ 83,--	€ 94,--	€ 102,--	€ 110,--	€ 118,--
über € 2.045,00 bis € 3.067,00	€ 87,--	€ 98,--	€ 111,--	€ 120,--	€ 129,--	€ 138,--
über € 3.067,00 bis € 4.090,00	€ 100,--	€ 114,--	€ 127,--	€ 137,--	€ 147,--	€ 157,--
über € 4.090,00	€ 113,--	€ 128,--	€ 140,--	€ 152,--	€ 164,--	€ 176,--

3. Der Besuchsgebührenberechnung ist als steuerpflichtiges Einkommen zugrunde zu legen:
- bei bestehender Ehe das steuerpflichtige Einkommen beider Elternteile,
 - bei geschiedener Ehe das steuerpflichtige Einkommen desjenigen Elternteils bei dem das Kind i.d.R. lebt, zusätzlich eines etwa anfallenden Unterhaltsbeitrages des geschiedenen Elternteils,
 - bei getrenntlebenden Eltern das steuerpflichtige Einkommen desjenigen Elternteils, bei dem das Kind i.d.R. lebt. Wenn das steuerpflichtige Einkommen des anderen Elternteils nicht ermittelt werden kann, zuzüglich eines etwa anfallenden Unterhaltsbeitrages des Vaters bzw. der Mutter des Kindes.
4. Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens unberücksichtigt.
5. Der Gebührenberechnung wird das steuerpflichtige Einkommen des Vormonates zugrunde gelegt, in dem das Kind erstmals in einem Hortjahr den Hort besucht. Ändert sich das steuerpflichtige Einkommen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Hortleitung das neue Einkommen innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Gebühr wird dann neu festgesetzt.
Nach Ablauf von 12 Monaten ist in jedem Fall ein erneuter Nachweis des steuerpflichtigen Einkommens zu erbringen.
6. Als Nachweis über die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens gilt:
- bei Arbeitnehmer/innen der Einkommensteuerbescheid, hilfsweise eine aktuelle Monatsbescheinigung
 - bei Selbständigen der Einkommenssteuerbescheid, wobei hier 1/12 des Gesamtbetrages der Einkünfte als Monatseinkommen angenommen werden.
7. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie den Kinderhort „Lummerland“, wird die Gebühr für das zweite Kind und die weiteren Kinder um zwei Einkommensstufen gesenkt. Mindestens ist jedoch die Mindestgebühr des jeweiligen Stundenumfanges zu entrichten.
8. Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach § 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 6 Verpflegungskosten

1. Das Verpflegungsgeld beträgt

monatlich € 100,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Besuchszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen, Nachmittagsmahlzeit und Getränke. Die für das Verpflegungsgeld ermittelten Buchungszeiten sind ein individueller, auf das einzelne Kind bezogener Durchschnittswert.

2. Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung erfolgt eine Anpassung der monatlichen Pauschale. Bei der Festlegung der Pauschalen werden insbesondere Essens-, Sach- und Personalkosten sowie Zuschüsse der Kommune für die Bereitstellung des Essens berücksichtigt und anteilig gewichtet. Sowohl die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung als auch feiertagsbedingte und individuelle Schließzeiten werden bei der Pauschalierung berücksichtigt.
3. Die Pauschalbeträge sind für 11 Monate (September bis Juli / nicht im August) unabhängig von den Schließzeiten zu zahlen.
4. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend, mindert sich das monatliche Verpflegungsgeld nach Abs. 1 wie folgt:
 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %

Die Minderung erfolgt pro zusammenhängender Abwesenheit nur einmal für den Kalendermonat, in welchem die Abwesenheit beginnt. Fehlt das Kind länger als vier volle Kalenderwochen und geht die Abwesenheit über einen Kalendermonat hinaus, erfolgt die Minderung auch für die Folgemonate und beträgt für diese Folgemonate 25 % des monatlichen Verpflegungsgeldes für jede volle Kalenderwoche, jedoch maximal 100% des monatlichen Verpflegungsgeldes pro Kalendermonat.

Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende).

Voraussetzung für die Minderung ist eine rechtzeitige Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7 Stundung

Die Besuchsgebühr und/oder sonstige Entgelte können in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8 Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Pullach kann eine Änderung der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertageseinrichtung, durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

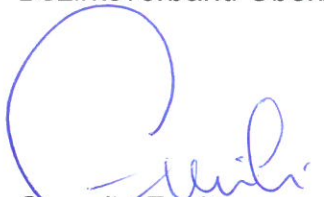
Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 10 Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.11.2022 in Kraft.

München, den 20.09.2022

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende